

Mehrmals die Nationalität genannt

Regionalzeitung schreibt: „Betrunkener Pole“ hat ein Auto geklaut

Ein „betrunkener Pole“ – so titelt eine Regionalzeitung online – klaut ein Auto. Im Text ist mehrmals von dem mutmaßlichen Täter als einem „25-jährigen Polen“ die Rede, der mit dem gestohlenen Wagen eine Spritztour gemacht habe. Die Polizei habe den Mann stoppen können. Dabei habe sich herausgestellt, dass „der polnische Mitbürger“ schon per Haftbefehl gesucht werde. Der Mann sei zudem mit 2,15 Promille Alkohol im Blut unterwegs gewesen. Ein Leser der Zeitung sieht in dem Bericht einen Fall von Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex. Die Nationalität der verdächtigten Person werde wiederholt erwähnt. Dazu gebe es nach Meinung des Lesers keine Rechtfertigung, da ein Bezug zur verübten Straftat nicht erkennbar sei. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung verweist auf die dem Bericht zugrundeliegende Pressemitteilung der Polizei. Dort sei die Nationalität des mutmaßlichen Täters genannt worden. Er gibt aber zu, dass die Nationalität zu oft genannt worden sei. Die Redaktion bedauere dies. Im Übrigen sei die Überschrift umgehend geändert worden. Der Autor des Beitrages bedauere es, wenn durch die Berichterstattung der Eindruck einer Diskriminierung entstanden sei. Die Redaktion habe erfolglos versucht, mit dem Beschwerdeführer Kontakt aufzunehmen.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen Ziffer 12, Richtlinie 12.1, des Pressekodex. Darin heißt es: „In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.“ Sowohl in der Überschrift als auch im Text wird die Nationalität des Verdächtigen mehrmals genannt. Dabei besteht jedoch kein begründbarer Sachbezug. Die Nennung ohne Sachbezug ist aber geeignet, Vorurteile gegen Minderheiten zu schüren. Die Redaktion hat reagiert, aber nur, was die Überschrift angeht. Im Text ist weiterhin mehrfach die polnische Nationalität des mutmaßlichen Täters genannt. Für die presseethische Abwägung ist es im Übrigen unerheblich, dass die Nationalität im Polizeibericht erwähnt worden ist. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. (0674/13/1)

Aktenzeichen:0674/13/1

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Missbilligung